

Textgegenüberstellung Novelle NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG):

Alte Fassung	Novellierte Fassung
<p>§ 3 Abs. 1 Z 3 (1) Die Sozialhilfe umfasst: 3. Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen</p> <p>§ 4 Abs. 2 Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt: 1. Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, oder 2. Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Staatsangehörige des betreffenden Staates, oder 3. Fremde, denen gemäß § 3 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, Asyl gewährt wurde, oder 4. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, a) die im Sinne des § 51 oder § 52 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006, Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießen, soweit es sich um Arbeitnehmer oder Selbstständige, um Personen, denen dieser Status erhalten bleibt oder um ihre Familienangehörige handelt, oder b) die im Sinne des § 51 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006 niederlassungsberechtigt sind und sich rechtmäßig länger als 3 Monate in Österreich aufgehalten haben, oder 5. Fremde, die über einen Aufenthaltstitel mit Niederlassungsrecht gemäß §§ 45, 49, 50 oder 81 Abs. 2 des Niederlassungs- und</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Z 3 (1) Die Sozialhilfe umfasst: 3. Hilfe für Menschen mit Behinderungen</p> <p>§ 4 Abs. 2 Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt: 1. Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, oder 2. Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Staatsangehörige des betreffenden Staates, oder 3. Fremde, denen gemäß § 3 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. Nr. 63/2025, Asyl gewährt wurde, oder 4. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, a) die im Sinne des § 51 oder § 52 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I. Nr. 87/2025, Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießen, soweit es sich um Arbeitnehmer oder Selbstständige, um Personen, denen dieser Status erhalten bleibt oder um ihre Familienangehörige handelt, oder b) die im Sinne des § 51 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der BGBl. I. Nr. 87/2025 niederlassungsberechtigt sind und sich rechtmäßig länger als 3 Monate in Österreich aufgehalten haben, oder</p>

Aufenthaltsgesetzes – NAG, [BGBl. I Nr. 100/2005](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 144/2013](#), verfügen.

§ 4 Abs. 3

(3) Fremde, denen gemäß § 8 des Asylgesetzes 2005, [BGBl. I Nr. 100/2005](#), der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, haben Anspruch auf Hilfe bei stationärer Pflege sowie auf Heilbehandlung gemäß § 27.

§ 15 Abs. 3a
(neu)

§15 Abs. 5
(neu)

§ 21 Abs. 2

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Z 1 wird diese Hilfe allen Frauen gewährt, die zu einem rechtmäßigen Aufenthalt nach dem

1. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, [BGBl. I Nr. 100/2005](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 234/2021](#), oder
2. Asylgesetz 2005, [BGBl. I Nr. 100/2005](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 234/2021](#), sofern sie nicht nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz,

5. Fremde, die über einen Aufenthaltstitel mit Niederlassungsrecht gemäß §§ 45, 49, 50 oder 81 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, [BGBl. I Nr. 100/2005](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 87/2025](#), verfügen.

§ 4 Abs. 3

(3) Fremde, denen gemäß § 8 des Asylgesetzes 2005, [BGBl. I Nr. 100/2005](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 63/2025](#), der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, haben Anspruch auf Hilfe bei stationärer Pflege sowie auf Heilbehandlung gemäß § 27.

§ 15 Abs. 3a

Von der Vorschreibung eines Kostenbeitrages ist abzusehen, wenn bei der Berechnung des Kostenbeitrages der vorzuschreibende Betrag € 15,- pro Jahr nicht überschreitet.

§ 15 Abs. 5

Der hilfsbedürftige Mensch hat Ansprüche gegen Dritte, bei deren Erfüllung Leistungen der Sozialhilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß zu leisten wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. § 39 Abs. 2 gilt davon unbeschadet.

§ 21 Abs. 2

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Z 1 wird diese Hilfe allen Frauen gewährt, die zu einem rechtmäßigen Aufenthalt nach dem

1. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, [BGBl. I Nr. 100/2005](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 87/2025](#), oder
2. Asylgesetz 2005, [BGBl. I Nr. 100/2005](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 63/2025](#), sofern sie nicht nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz,

LGBI. 9240, Leistungen beziehen bzw. beziehen könnten, berechtigt sind.

§ 22 Abs. 2

(2) Die Beratung nach Abs. 1 ist nur durch geeignete Einrichtungen zu leisten. Als geeignet sind insbesondere bevorrechtete Schuldnerberatungsstellen gemäß § 12 Insolvenzrechtseinführungsgesetz, [RGL.Nr. 337/1914](#), zuletzt geändert durch [BGBI. I Nr. 114/1997](#), anzusehen.

Abschnitt 4

Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

§ 24 Abs. 1

(1) Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten.

§ 24 Abs. 3

(3) Ziel der Hilfe ist, Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingegliedert zu werden. Hierzu zählt eine angemessene Erziehung und Schulbildung, eine Berufsausbildung sowie eine auf Grund der Schul- und Berufsausbildung zumutbare Arbeit. Die berufliche und soziale Stellung in der Gesellschaft soll erleichtert und gefestigt werden. Gleichmaßen soll die Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen und

LGBI. 9240, Leistungen beziehen bzw. beziehen könnten, berechtigt sind.

§ 22 Abs. 2

(2) Die Beratung nach Abs. 1 ist nur durch geeignete Einrichtungen zu leisten. Als geeignet sind insbesondere bevorrechtete Schuldnerberatungsstellen gemäß [§ 17 Insolvenzrechtseinführungsgesetz, RGL. Nr. 337/1914](#), zuletzt geändert durch [BGBI. I Nr. 199/2021](#), anzusehen.

Abschnitt 4

Hilfen für Menschen mit **Behinderungen**

§ 24 Abs. 1

(1) Menschen mit **Behinderungen** sind Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten.

§ 24 Abs. 3

(3) Ziel der Hilfe ist, Menschen mit **Behinderungen** auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingegliedert zu werden. Hierzu zählt eine angemessene Erziehung und Schulbildung, eine Berufsausbildung sowie eine auf Grund der Schul- und Berufsausbildung zumutbare Arbeit. Die berufliche und soziale Stellung in der Gesellschaft soll erleichtert und gefestigt werden. Gleichmaßen soll die Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen und

gesellschaftlichen Leben erhalten und die in den unabänderlichen Lebensumständen gelegenen Schwierigkeiten gemildert oder deren Verschlechterung hintangehalten werden.

§ 25

(1) Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass der Mensch mit besonderen Bedürfnissen

1. einen Antrag gestellt hat,
2. auf Grund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen keinen Anspruch und keine Möglichkeit besitzt, gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen,
3. bereit ist, eine seinem Einkommen – bei teilstationärer und stationärer Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, insoweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind – angemessene Eigenleistung zu erbringen und sich an den Kosten der Hilfsmaßnahme zu beteiligen. Der in § 15 geregelte Einsatz der eigenen Mittel gilt auch in Verfahren nach diesem Abschnitt.

(2) Verlegt ein Mensch mit besonderen Bedürfnissen seinen Hauptwohnsitz auf Grund einer Maßnahme nach diesem Gesetz in ein anderes Bundesland, bleibt die Leistung durch das Land NÖ für die Dauer der Maßnahme aufrecht. Bei Hilfe durch geschützte Arbeit erbringt das Land NÖ für weitere 6 Monate die Leistung, wenn das andere Bundesland erst danach die Leistung übernimmt.

(3) Verlegt ein Mensch mit besonderen Bedürfnissen seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland, bleibt das Land Niederösterreich – ausgenommen im Fall des Abs. 2 – bis zum Ende des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes zur Leistung der Hilfe verpflichtet, sofern das andere Land erst ab diesem Zeitpunkt die Hilfe leistet.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten nur hinsichtlich jener Länder, in denen gleichartige Regelungen bestehen.

gesellschaftlichen Leben erhalten und die in den unabänderlichen Lebensumständen gelegenen Schwierigkeiten gemildert oder deren Verschlechterung hintangehalten werden.

§ 25

(1) Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass der Mensch mit **Behinderungen**

1. einen Antrag gestellt hat,
2. auf Grund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen keinen Anspruch und keine Möglichkeit besitzt, gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen,
3. bereit ist, eine seinem Einkommen – bei teilstationärer und stationärer Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, insoweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind – angemessene Eigenleistung zu erbringen und sich an den Kosten der Hilfsmaßnahme zu beteiligen. Der in § 15 geregelte Einsatz der eigenen Mittel gilt auch in Verfahren nach diesem Abschnitt.

(2) Verlegt ein Mensch mit **Behinderungen** seinen Hauptwohnsitz auf Grund einer Maßnahme nach diesem Gesetz in ein anderes Bundesland, bleibt die Leistung durch das Land NÖ für die Dauer der Maßnahme aufrecht. Bei Hilfe durch geschützte Arbeit erbringt das Land NÖ für weitere 6 Monate die Leistung, wenn das andere Bundesland erst danach die Leistung übernimmt.

(3) Verlegt ein Mensch mit **Behinderungen** seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland, bleibt das Land Niederösterreich – ausgenommen im Fall des Abs. 2 – bis zum Ende des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes zur Leistung der Hilfe verpflichtet, sofern das andere Land erst ab diesem Zeitpunkt die Hilfe leistet.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten nur hinsichtlich jener Länder, in denen gleichartige Regelungen bestehen.

§ 26 Abs. 1

(1) Die Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen umfasst:

1. Heilbehandlung,
2. Hilfsmittel,
3. Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung,
4. Hilfe zur beruflichen Eingliederung,
5. Hilfe durch geschützte Arbeit,
6. Hilfe zur sozialen Eingliederung,
7. Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege sowie
8. persönliche Hilfe.

§ 26 Abs. 2

(2) Auf die Hilfen gemäß Abs. 1, ausgenommen Abs. 1 Z 2, 5 und 8, besteht ein Rechtsanspruch. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Maßnahme oder eine Einrichtung. Nach den Erfordernissen des Einzelfalles ist die Maßnahme auszuwählen. Hilfen gemäß Abs. 1 Z 1, 3, 4, 6 und 7 sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu gewähren.

§ 27 Abs. 1

(1) Die Heilbehandlung umfasst, so weit dies erforderlich ist, die Vorsorge für ärztliche Hilfe, therapeutische Hilfe sowie für Heilmittel. Als Maßstab für die Beurteilung von Art und Umfang des Anspruches auf Unterstützung haben dabei die Standards zu gelten, die dem Bereich der Pflichtleistung gemäß § 121 Abs. 1 Z 1 ASVG, [BGBl.](#)

§ 26 Abs. 1

(1) Die Hilfe für Menschen mit **Behinderungen** umfasst:

1. Heilbehandlung,
2. Hilfsmittel,
3. Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung,
4. Hilfe zur beruflichen Eingliederung,
5. Hilfe durch geschützte Arbeit,
6. Hilfe zur sozialen Eingliederung,
7. Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege sowie
8. persönliche Hilfe.

§ 26 Abs. 2

(2) Auf die Hilfen gemäß Abs. 1, ausgenommen Abs. 1 Z 2, 5 und 8, besteht ein Rechtsanspruch. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Maßnahme oder eine Einrichtung. Nach den Erfordernissen des Einzelfalles ist die Maßnahme auszuwählen. Hilfen gemäß Abs. 1 Z 1, 3, 4, 6 und 7 sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu gewähren. **Hilfen gemäß Abs. 1 Z 1, 3, 4, 6 und 7 sind darüber hinaus für den Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, rückwirkend zu bewilligen, wenn die Gründe für die Bewilligung bereits zu diesem Zeitpunkt vorlagen.**

§ 27 Abs. 1

(1) Die Heilbehandlung umfasst, soweit dies erforderlich ist, die Vorsorge für ärztliche Hilfe, therapeutische Hilfe sowie für Heilmittel. Als Maßstab für die Beurteilung von Art und Umfang des Anspruches auf Unterstützung haben dabei die Standards zu gelten, die dem Bereich der Pflichtleistung gemäß § 121 Abs. 1 Z 1 **Allgemeines**

[Nr. 189/1955](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 73/2020](#), zugeordnet sind und im Rahmen der dazu erlassenen Satzung für die Österreichische Gesundheitskasse maßgebend sind.

§ 29 Abs. 1 und Abs. 2

(1) Die Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten aller jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit besonderen Bedürfnissen in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulausbildung zu erhalten.

(2) Die Hilfe zur Frühförderung umfasst insbesondere die ganzheitliche, in Zusammenarbeit mit den Eltern durchzuführende Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

§ 31 Abs. 1 und Abs. 2

(1) Hilfe durch geschützte Arbeit besteht in allen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Menschen mit besonderen Bedürfnissen gemäß § 24 auf dem Arbeitsmarkt mit Erfolg mit anderen Arbeitnehmern konkurrieren können. Nach der Besonderheit des Falles erfolgt die Hilfeleistung auf der Grundlage des Privatrechtes auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb.

(2) Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für Arbeitnehmer mit besonderen Bedürfnissen in Betrieben mit anderen Arbeitnehmern. Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die wegen Art und Schwere der Beeinträchtigung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich vertretbare Mindestleistung vorliegt.

[Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 107/2025](#), zugeordnet sind und im Rahmen der dazu erlassenen Satzung für die Österreichische Gesundheitskasse maßgebend sind.

§ 29 Abs. 1 und Abs. 2

(1) Die Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten aller jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit **Behinderungen** in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulausbildung zu erhalten.

(2) Die Hilfe zur Frühförderung umfasst insbesondere die ganzheitliche, in Zusammenarbeit mit den Eltern durchzuführende Förderung von Kindern mit **Behinderungen**.

§ 31 Abs. 1 und Abs. 2

(1) Hilfe durch geschützte Arbeit besteht in allen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Menschen mit **Behinderungen** gemäß § 24 auf dem Arbeitsmarkt mit Erfolg mit anderen Arbeitnehmern konkurrieren können. Nach der Besonderheit des Falles erfolgt die Hilfeleistung auf der Grundlage des Privatrechtes auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb.

(2) Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für Arbeitnehmer mit **Behinderungen** in Betrieben mit anderen Arbeitnehmern. Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit **Behinderungen**, die wegen Art und Schwere der Beeinträchtigung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich vertretbare Mindestleistung vorliegt.

§ 32

(1) Die Hilfe zur sozialen Eingliederung umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, Menschen mit besonderen Bedürfnissen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und zu erhalten, um die in den unabänderlichen Lebensverhältnissen gelegenen Schwierigkeiten zu mildern und ihnen ein erfülltes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

(2) Die Maßnahme besteht in der aktivierenden Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Sie umfasst auch Geldleistungen nach § 11 Abs. 2 des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. 9205, in stationären Einrichtungen sowie Fahrtkosten im Sinne des § 27 Abs. 3.

(3) Die Hilfe zur sozialen Eingliederung ist nur solange zu gewähren, als eine Verbesserung und Erhaltung der selbstständigen Alltags- und Lebensgestaltung des Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu erwarten ist.

§ 33 Abs. 2

(2) Die Maßnahme besteht in Betreuung, Unterbringung und Pflege in teilstationären und stationären Einrichtungen. Sie umfasst auch Geldleistungen nach § 11 Abs. 2 des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. 9205, in stationären Einrichtungen sowie Fahrtkosten im Sinne des § 27 Abs. 3.

§ 35

Ausmaß für Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

§ 35 Abs. 1

(1) Die Gewährung der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen hat unter Berücksichtigung ihres Einkommens, bei

§ 32

(1) Die Hilfe zur sozialen Eingliederung umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, Menschen mit **Behinderungen** in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und zu erhalten, um die in den unabänderlichen Lebensverhältnissen gelegenen Schwierigkeiten zu mildern und ihnen ein erfülltes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

(2) Die Maßnahme besteht in der aktivierenden Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Sie umfasst auch Geldleistungen nach **§ 14 Abs. 7 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 70/2019 in der geltenden Fassung**, in stationären Einrichtungen sowie Fahrtkosten im Sinne des § 27 Abs. 3.

(3) Die Hilfe zur sozialen Eingliederung ist nur solange zu gewähren, als eine Verbesserung und Erhaltung der selbstständigen Alltags- und Lebensgestaltung des Menschen mit **Behinderungen** zu erwarten ist.

§ 33 Abs. 2

(2) Die Maßnahme besteht in Betreuung, Unterbringung und Pflege in teilstationären und stationären Einrichtungen. Sie umfasst auch Geldleistungen nach **§ 14 Abs. 7 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 70/2019 in der geltenden Fassung**, in stationären Einrichtungen sowie Fahrtkosten im Sinne des § 27 Abs. 3.

§ 35

Ausmaß für Hilfe für Menschen mit **Behinderungen**

§ 35 Abs. 1

(1) Die Gewährung der Hilfen für Menschen mit **Behinderungen** hat unter Berücksichtigung ihres Einkommens, bei teilstationären und

teilstationären und stationären Diensten auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, insoweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind, zu erfolgen. Bei teilstationären Diensten erfolgt die Bemessung des Kostenbeitrages im Verhältnis zum zeitlichen Ausmaß der Maßnahme.

Das nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen dem pflegebedürftigen Menschen gebührende Taschengeld bleibt dem Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu seiner Verfügung.

§ 35 Abs. 3

(3) Eltern haben für die ihren Kindern gewährten stationären Dienste zumindest eine Kostenbeitragsleistung in der Höhe des Wertes der Sachbezüge gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge, [BGBl.Nr. 642/1992](#), zuletzt geändert durch [BGBl. II Nr. 423/1998](#), zu leisten. Jedenfalls haben sie einen Kostenbeitrag in dem Ausmaß zu leisten, als sie für dieses Kind auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen Anspruch auf eine Leistung haben. Für volljährige Hilfeempfänger sind von den Eltern darüber hinaus keine Kostenbeiträge aus deren Einkommen zu erbringen. Bei teilstationären Diensten erfolgt die Bemessung des Kostenbeitrages im Verhältnis zum zeitlichen Ausmaß der Maßnahme.

§ 35 Abs. 4

(4) Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag kann jedoch ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn durch den Kostenbeitrag die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert oder der Erfolg der Hilfe gefährdet würde.

stationären Diensten auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, insoweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind, zu erfolgen. Bei teilstationären Diensten erfolgt die Bemessung des Kostenbeitrages im Verhältnis zum zeitlichen Ausmaß der Maßnahme.

Das nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen dem pflegebedürftigen Menschen gebührende Taschengeld bleibt dem Menschen mit **Behinderungen** zu seiner Verfügung.

§ 35 Abs. 3

(3) Eltern haben für die ihren Kindern gewährten stationären Dienste zumindest eine Kostenbeitragsleistung in der Höhe des Wertes der Sachbezüge gemäß **§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung), BGBl. II Nr. 416/2001** zuletzt geändert durch **BGBl. II Nr. 290/2024**, zu leisten. Jedenfalls haben sie einen Kostenbeitrag in dem Ausmaß zu leisten, als sie für dieses Kind auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen Anspruch auf eine Leistung haben. Für volljährige Hilfeempfänger sind von den Eltern darüber hinaus keine Kostenbeiträge aus deren Einkommen zu erbringen. Bei teilstationären Diensten erfolgt die Bemessung des Kostenbeitrages im Verhältnis zum zeitlichen Ausmaß der Maßnahme.

§ 35 Abs. 4

(4) Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag kann jedoch ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn durch den Kostenbeitrag die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert oder der Erfolg der Hilfe gefährdet würde. **Von der Verschreibung eines Kostenbeitrages ist ferner abzusehen, wenn bei der Berechnung des**

§ 38 Abs. 3

(3) Von der Verpflichtung zum Kostenersatz ist abzusehen, wenn dies für den Hilfeempfänger eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Sozialhilfe gefährden würde.

§ 40 Abs. 1

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz verjährt, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Sozialhilfe geleistet worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Für die Wahrung der Frist gelten sinngemäß die Regeln über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 ABGB)

§ 41 Z 1

1. aufgrund einer Leistung der Hilfe bei stationärer Pflege (Abschnitt 2) oder der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Abschnitt 4), auf die ein Rechtsanspruch besteht, erfolgte und

§ 43a Abs. 2 Z 1

(2)

Kostenbeitrages der vorzuschreibende Betrag € 15,- pro Jahr nicht überschreitet.

§ 38 Abs. 3

(3) Von der Verpflichtung zum Kostenersatz ist abzusehen, wenn dies für den Hilfeempfänger eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Sozialhilfe gefährden würde. **Von der Verschreibung des Kostenersatzes ist abzusehen, wenn bei der Berechnung des Kostenersatzbetrages der vorzuschreibende Betrag € 15,- pro Jahr nicht überschreitet.**

§ 40 Abs. 1

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz verjährt, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Sozialhilfe geleistet worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Für die Wahrung der Frist gelten sinngemäß die Regeln über die Unterbrechung der Verjährung (**§ 1497 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2025**).

§ 41 Z 1

1. aufgrund einer Leistung der Hilfe bei stationärer Pflege (Abschnitt 2) oder der Hilfen für Menschen mit **Behinderungen** (Abschnitt 4), auf die ein Rechtsanspruch besteht, erfolgte und

§ 43a Abs. 2 Z 1

(2)

1. die Betreuung gemäß § 1 Abs. 2 Hausbetreuungsgesetz oder § 159 Gewerbeordnung 1994, **BGBl.Nr. 194/1994** in der Fassung **BGBl. I Nr. 89/2025**,

1. die Betreuung gemäß § 1 Abs. 2 Hausbetreuungsgesetz oder § 159 Gewerbeordnung 1994, [BGBl.Nr. 194/1994](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 111/2010](#),

§ 43a Abs. 2 Z 5 lit. c

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind:

5. c) eine Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, [BGBl. I Nr. 108/1997](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 61/2010](#), oder gemäß § 50b Ärztegesetz 1998, [BGBl. I Nr. 169/1998](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 61/2010](#).

§ 45 Abs. 1. Z 1

(2) Ambulante Dienste umfassen insbesondere:

1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste,

§ 46 Abs. 2

(2) Teilstationäre Dienste umfassen insbesondere:

1. Geriatrische Tageszentren,
2. Tagesstätten für ältere Menschen und
3. Tagesstätten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

§ 47 Abs. 2

(2) Stationäre Dienste umfassen:

1. Pflegeheime,
2. Pflegeeinheiten (für 5 bis 12 pflegebedürftige Menschen) ~~und Pflegeplätze (für 1 bis 4 pflegebedürftige Menschen)~~,
3. Wohnhäuser und Wohnformen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (§ 24),
4. Sonstige Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (§ 24),
5. Wohnhäuser für Menschen in außerordentlichen Notsituationen.

§ 43a Abs. 2 Z 5 lit. c

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind:

5. c) eine Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 5 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, [BGBl. I Nr. 108/1997](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 109/2024](#) oder gemäß § 50b Ärztegesetz 1998, [BGBl. I Nr. 169/1998](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 50/2025](#).

§ 45 Abs. 1. Z 1

(2) Ambulante Dienste umfassen insbesondere:

1. **Mobile Pflege- und Betreuungsdienste**,

§ 46 Abs. 2

(2) Teilstationäre Dienste umfassen insbesondere:

1. Tagesstätten für ältere Menschen und
2. Tagesstätten für Menschen mit **Behinderungen**.

§ 47 Abs. 2

(2) Stationäre Dienste umfassen:

1. Pflegeheime,
2. Pflegeeinheiten (**3 bis 22** pflegebedürftige Menschen),
3. Wohnhäuser und Wohnformen für Menschen mit **Behinderungen** (§ 24),
4. sonstige Einrichtungen für Menschen mit **Behinderungen** (§ 24),
5. Wohnhäuser für Menschen in außerordentlichen Notsituationen.

§ 47a

Alternative Wohnformen

§ 47 a
(neu)

(1) Alternative Wohnformen sind Einrichtungen für altersbedingt pflege- und betreuungsbedürftige Personen, die aus sozialen, psychischen oder physischen Gründen nicht mehr allein wohnen können und die keiner ständigen stationären Pflege im Sinne von § 47 Abs. 2 Z1 bedürfen.

(2) Alternative Wohnformen haben das Ziel, betreuungs- und pflegebedürftige Personen mit qualifizierten Fachkräften in der selbstständigen Lebensführung zu fördern und zu unterstützen.

§ 48 Abs. 6
(neu)

§ 48 Abs. 6

Wurden stationäre Dienste gem. § 47 Abs. 1 für eine Person erbracht, die

- a. vom Träger der Sozialhilfe auf einen Kontingentsplatz zugewiesen wurde,
- b. Hilfe bei stationärer Pflege gem. § 12 dieses Gesetzes beantragt hat und
- c. vor der bescheidmäßigen Zuerkennung der Hilfe verstorben ist,

kann der Träger der stationären Dienste Ersatz beim Träger der Sozialhilfe beantragen. Ersatz kann nur beantragt werden, sofern und soweit die Forderung nicht aus der Verlassenschaft nach der hilfebedürftigen Person gedeckt werden konnte. Ersatz wird nach den geltenden Tarifen im Rahmen des Privatrechts geleistet. Entsprechende Belege für die vorangegangenen Bemühungen zur Befriedigung der Forderung aus dem Nachlass sind dem Antrag beizulegen. Auf den Ersatz der Kosten besteht kein Rechtsanspruch.

§ 49 Abs. 1a

§ 49 Abs. 1a

(neu)

§ 49 Abs. 3

(3) Auch die Änderung einer nach diesem Gesetz bewilligten sozialen Einrichtung bedarf einer Bewilligung. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte soziale Einrichtung so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Gewährleistung eines den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Betriebes gegenüber der bereits bewilligten sozialen Einrichtung erforderlich ist. Hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen gilt § 50 Abs. 1.

§ 49 Abs. 4

(4) Abweichend von Abs. 3 sind jedenfalls folgende Änderungen der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen vor der Durchführung anzuzeigen:

1. geringfügige Abweichungen von der erteilten Bewilligung, wenn dadurch der Zweck der Sozialhilfeeinrichtung nicht beeinträchtigt wird,

(1a) Einrichtungen nach § 47a sind der Bewilligungsbehörde vor Inbetriebnahme schriftlich unter Anschluss eines Personalkonzepts, eines Betriebskonzepts und eines Finanzierungskonzepts anzuzeigen. Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen der Verordnung nach § 50 Abs. 3 ist es mit Bescheid zu untersagen. Das angezeigte Vorhaben darf ausgeführt werden, wenn die Behörde

1. es nicht binnen einer Frist von 2 Monaten untersagt oder
2. zu einem früheren Zeitpunkt mitteilt, dass die Prüfung abgeschlossen wurde und mit der Ausführung des Vorhabens vor Ablauf der gesetzlichen Fristen begonnen werden darf.

§ 49 Abs. 3

(3) Auch die Änderung einer nach diesem Gesetz bewilligten sozialen Einrichtung bedarf einer Bewilligung. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte soziale Einrichtung so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Gewährleistung eines den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Betriebes gegenüber der bereits bewilligten sozialen Einrichtung erforderlich ist. Hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen gilt § 50 Abs. 1 **mit Ausnahme der Z 6.**

§ 49 Abs. 4

(4) Abweichend von Abs. 3 sind jedenfalls folgende Änderungen der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen vor der Durchführung anzuzeigen:

1. geringfügige Abweichungen von der erteilten Bewilligung, wenn dadurch der Zweck der Sozialhilfeeinrichtung nicht beeinträchtigt wird,
2. **Wechsel in der Person der Leitung der sozialen Einrichtung oder der Pflegedienstleitung durch eine Person mit entsprechender fachlicher**

~~2. Ersatz der von der Bewilligung umfassten Maschinen, Geräte oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen; Maschinen, Geräten oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Einrichtung befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen entspricht,~~

3. Wechsel in der Person der Leitung der sozialen Einrichtung oder der Pflegedienstleitung durch eine Person mit entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung gemäß der aufgrund des § 50 Abs. 3 erlassenen Verordnung,

4. Wechsel in der Person des Betreibers der sozialen Einrichtung durch eine Person, welche die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 Z 6 erfüllt, oder

5. Änderungen der für den inneren Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung erforderlichen Hausordnung.

§ 50

Bewilligung

(1) Soziale Einrichtungen nach §§ 46 und 47 sind über Antrag des Bewilligungswerbers zu bewilligen, wenn

1. die bauliche und ausstattungsmäßige Planung der Anlage des Gebäudes sowie das vorliegende Betriebs- und Personalkonzept die Durchführung einer fachgerechten Sozialhilfe zulassen,
2. die Mindestanforderungen der gemäß § 50 Abs. 3 erlassenen Verordnung erfüllt sind,
3. das Grundeigentum oder sonstige Rechte zur Benützung der für die Sozialhilfeeinrichtung in Betracht kommenden Anlagen nachgewiesen ist,
4. die zivilrechtlichen und finanziellen Grundlagen die Errichtung und den laufenden Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung zulassen,
5. eine erforderliche baubehördliche Bewilligung erteilt wurde und

und persönlicher Eignung gemäß der aufgrund des § 50 Abs. 3 erlassenen Verordnung,

3. Wechsel in der Person des Betreibers der sozialen Einrichtung durch eine Person, welche die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 Z 6 erfüllt,

4. strafgerichtliche Verurteilungen von zur Vertretung nach außen befugten Organen von Einrichtungen oder

5. Änderungen der für den inneren Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung erforderlichen Hausordnung.

§ 50

Errichtungsbewilligung

(1) Die Errichtung sozialer Einrichtungen nach §§ 46 und 47 ist über Antrag des Bewilligungswerbers zu bewilligen, wenn

1. die bauliche und ausstattungsmäßige Planung der Anlage des Gebäudes sowie das vorliegende Betriebs- und Personalkonzept die Durchführung einer fachgerechten Sozialhilfe zulassen,
2. die Mindestanforderungen der gemäß § 50 Abs. 3 erlassenen Verordnung erfüllt sind,
3. das Grundeigentum oder sonstige Rechte zur Benützung der für die Sozialhilfeeinrichtung in Betracht kommenden Anlagen nachgewiesen ist,
4. die zivilrechtlichen und finanziellen Grundlagen die Errichtung und den laufenden Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung zulassen,
5. eine erforderliche baubehördliche Bewilligung erteilt wurde und
6. Der Bewilligungswerber (bei einer juristischen Person, das zur Vertretung nach außen bestimmte Organ) bestätigt, dass gegen ihn (bei einer juristischen Person, gegen das zur Vertretung nach außen

6. gegen den Bewilligungswerber (bei einer juristischen Person gegen das zur Vertretung nach außen bestimmte Organ) keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, die mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit die Annahme rechtfertigt, dass die Bewilligung missbraucht werden könnte.

(2) Anlässlich der Bewilligung gemäß Abs. 1 können im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung bzw. auf die Pflege- und Betreuungssituation die nach dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erforderlichen Auflagen, bezogen insbesondere auf gesundheitliche, medizinische, organisatorische, hygienische, personelle, technische oder sicherheitstechnische Anforderungen, vorgeschrieben werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Mindestanforderungen für den Betrieb stationärer und teilstationärer Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen festzulegen. Die Festlegung der Mindestanforderungen hat differenziert nach der Anzahl der hilfebedürftigen Menschen sowie nach den Pflege- und Betreuungsanforderungen (Pflegeheim, Wohnheim für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Rehabilitationseinrichtungen etc.) der hilfebedürftigen Menschen zu erfolgen. Die Verordnung hat zumindest Vorschriften über

- die bauliche Gestaltung,
- die Ausstattung und die Größe der Gebäude und Räume,
- Leistungsbeschreibung,
- die organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen,
- die zur Sicherstellung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen sachlichen und personellen Voraussetzungen und
- die Beziehungen zwischen Einrichtung und betreuten Menschen

bestimmte Organ) keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, die mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit die Annahme rechtfertigt, dass die Bewilligung missbraucht werden könnte.

(2) Anlässlich der Bewilligung gemäß Abs. 1 können im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung bzw. auf die Pflege- und Betreuungssituation die nach dem Stand der Technik erforderlichen Auflagen, bezogen insbesondere auf gesundheitliche, medizinische, organisatorische, hygienische, personelle, technische oder sicherheitstechnische Anforderungen, vorgeschrieben werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Mindestanforderungen für die Errichtung und den Betrieb stationärer und teilstationärer Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen festzulegen. Gleiches gilt für Einrichtungen nach § 47a. Die Festlegung der Mindestanforderungen hat differenziert nach der Anzahl der hilfebedürftigen Menschen sowie nach den Pflege- und Betreuungsanforderungen (Pflegeheim, Wohnheim für Menschen mit Behinderungen, Rehabilitationseinrichtungen etc.) der hilfebedürftigen Menschen zu erfolgen. Die Verordnung hat zumindest Vorschriften über

- die bauliche Gestaltung,
- die Ausstattung und die Größe der Gebäude und Räume,
- Leistungsbeschreibung,
- die organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen,
- die zur Sicherstellung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen sachlichen und personellen Voraussetzungen und
- die Beziehungen zwischen Einrichtung und betreuten Menschen zu enthalten. Darüber hinaus kann mit Verordnung angeordnet werden, dass Rechtsträger teilstationärer Dienste (§ 46 Abs. 2) sowie stationärer Dienste (§ 47 Abs. 2) bestimmte anonymisierte Daten des Betriebes der

zu enthalten. Darüber hinaus kann mit Verordnung angeordnet werden, dass Rechtsträger teilstationärer Dienste (§ 46 Abs. 2) sowie stationärer Dienste (§ 47 Abs. 2) bestimmte anonymisierte Daten des Betriebes der Einrichtung der Landesregierung in festgelegten Zeitintervallen in einer zweckmäßigen Form zu übermitteln haben.

~~(4) Die Bewilligung der sozialen Einrichtung erlischt, wenn der Betrieb nicht binnen drei Jahren nach Rechtskraft der erteilten Bewilligung in der sozialen Einrichtung aufgenommen oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird. Die Frist zur Inbetriebnahme der sozialen Einrichtung bzw. für die Unterbrechung des Betriebes darf innerhalb des genannten Zeitraumes auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden jedoch insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen.~~

~~(5) Der Bewilligungsinhaber hat der Behörde die Fertigstellung der sozialen Einrichtung nach Vollendung der Ausführung des Vorhabens schriftlich anzuzeigen.~~

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der sozialen Einrichtung wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.

~~(7) Der Bewilligungsinhaber hat der Behörde die Einstellung des Betriebes der sozialen Einrichtung spätestens drei Monate vor der Einstellung schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, wie die weitere Betreuung und Pflege der hilfebedürftigen Menschen erfolgt. § 52 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.~~

§ 51

Verfahren

(1) Dem Antrag auf Bewilligung einer sozialen Einrichtung (§ 50) sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. planlich und beschreibungsmäßig dargestelltes Raum- und Funktionsprogramm,

Einrichtung der Landesregierung in festgelegten Zeitintervallen in einer zweckmäßigen Form zu übermitteln haben. **Die Verordnungen dieses Absatzes können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.**

(4) Abweichungen von den Mindestanforderungen sind für bestimmte Einrichtungsformen mit Bescheid festzulegen.

(5) Durch einen Wechsel in der Person des Errichters der sozialen Einrichtung wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.

§ 51

Verfahren zur Errichtungsbewilligung

(1) Dem Antrag auf Bewilligung der Errichtung einer sozialen Einrichtung (§ 50) sind folgende Unterlagen anzuschließen:

<p>2. Betriebskonzept, das beinhalten muss:</p> <p>a. Beschreibung des Personenkreises, für den die Sozialhilfeeinrichtung bestimmt ist,</p> <p>b. Höchstzahl der zu betreuenden Personen,</p> <p>c) Aufstellung, welche Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen vorgesehen sind (Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationskonzept),</p> <p>d. Auflistung, der in der Einrichtung in Verwendung stehenden Maschinen, Geräte und Ausstattungen,</p> <p>e. Finanzierungsplan über die Errichtungs- und Ausstattungskosten sowie die Betriebskosten und</p> <p>f. Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes,</p> <p>3. Personalkonzept, das beinhalten muss:</p> <p>a) Anforderungen an persönliche und sachliche Eignung der für die Sozialhilfeeinrichtung zu bestellenden Leitungsperson und Pflegedienstleitung und</p> <p>b) Anzahl, Ausbildung und Funktion des für die Sozialhilfeeinrichtung vorgesehenen Personals;</p> <p>4. Nachweis des Grundeigentums (Grundbuchsabschrift) oder Nachweis sonstiger Rechte zur Benützung der für die Sozialhilfeeinrichtung in Betracht kommenden Anlagen,</p> <p>5. Strafregisterauskunft des Bewilligungswerbers sowie</p> <p>6. Firmenbuch- oder Vereinsregisterauszug des Bewilligungswerbers.</p> <p>(2) Die Behörde hat bei Anträgen nach Abs. 1 vorerst zu prüfen, ob der Bewilligung eine rechtskräftige Verurteilung des Bewilligungswerbers wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung unter den in § 50 Abs. 1 Z 6 genannten Voraussetzungen entgegensteht. Wenn die Behörde dieses Hindernis feststellt, hat sie den Antrag abzuweisen.</p> <p>(3) Der für den Bewilligungswerber bestimmten Ausfertigung des Bewilligungsbescheides sind jedenfalls das Betriebs- und Personalkonzept sowie die Pläne und Skizzen, die dem Verfahren</p>	<p>1. planlich und beschreibungsmäßig dargestelltes Raum- und Funktionsprogramm,</p> <p>2. Betriebskonzept, das beinhalten muss:</p> <p>a. Beschreibung des Personenkreises, für den die Sozialhilfeeinrichtung bestimmt ist,</p> <p>b. Höchstzahl der zu betreuenden Personen,</p> <p>c. Aufstellung, welche Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen vorgesehen sind (Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationskonzept),</p> <p>d. Finanzierungsplan über die Errichtungs- und Ausstattungskosten sowie die Betriebskosten und</p> <p>e. Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes.</p> <p>3. Nachweis des Grundeigentums (Grundbuchsabschrift) oder Nachweis sonstiger Rechte zur Benützung der für die Sozialhilfeeinrichtung in Betracht kommenden Anlagen sowie</p> <p>4. Firmenbuch- oder Vereinsregisterauszug des Bewilligungswerbers.</p> <p>(2) Die Behörde hat bei Anträgen nach Abs. 1 vorerst zu prüfen, ob der Bewilligung eine rechtskräftige Verurteilung des Bewilligungswerbers wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung unter den in § 50 Abs. 1 Z 6 genannten Voraussetzungen entgegensteht. Wenn die Behörde dieses Hindernis feststellt, hat sie den Antrag abzuweisen.</p> <p>(3) Der für den Bewilligungswerber bestimmten Ausfertigung des Bewilligungsbescheides sind jedenfalls das Betriebs- und Personalkonzept sowie die Pläne und Skizzen, die dem Verfahren zugrunde lagen, anzuschließen; auf diesen Beilagen ist zu vermerken, dass sie Bestandteile des Bewilligungsbescheides bilden.</p> <p>(4) Im Fall der Anzeige gemäß § 49 Abs. 4 kann die Behörde binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige und der entsprechenden Unterlagen die Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige war, mit Bescheid untersagen, wenn die jeweils geforderten rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Für die der Anzeige anzuschließenden Unterlagen gilt Abs. 1.</p>
---	---

zugrunde lagen, anzuschließen; auf diesen Beilagen ist zu vermerken, dass sie Bestandteile des Bewilligungsbescheides bilden.

(4) Im Fall der Anzeige gemäß § 49 Abs. 4 kann die Behörde binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige und der entsprechenden Unterlagen die Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige war, mit Bescheid untersagen, wenn die jeweils geforderten rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Für die der Anzeige anzuschließenden Unterlagen gilt Abs. 1.

§ 51a
(neu)

(5) Die Errichtungsbewilligung der sozialen Einrichtung erlischt, wenn das Recht aus der Baubewilligung gemäß NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung erlischt oder die Betriebsbewilligung nicht binnen Jahresfrist nach der Fertigstellungsanzeige gemäß NÖ BO 2014 beantragt wird. Diese Frist darf auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden, jedoch insgesamt fünf Jahre ab Erteilung der Errichtungsbewilligung nicht übersteigen.

(6) Der Bewilligungsinhaber hat der Behörde die Fertigstellung der sozialen Einrichtung unter Anschluss der Fertigstellungsanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, nach Vollendung der Errichtung schriftlich anzuzeigen.

§ 51 a
Betriebsbewilligung

(1) Der Betrieb sozialer Einrichtungen nach §§ 46 und 47 ist über Antrag des Bewilligungswerbers zu bewilligen, wenn

1. die Behörde anlässlich eines Ortsaugenscheines und einer mündlichen Verhandlung festgestellt hat, dass die Ausführung der Sozialhilfeeinrichtung gemäß der erteilten Errichtungsbewilligung erfolgt ist,
2. ein geeignetes Personalkonzept vorliegt, das beinhalten muss:
 - a. Anforderungen an persönliche und sachliche Eignung der für die Sozialhilfeeinrichtung zu bestellenden Leitungsperson und Pflegedienstleitung und
 - b. Anzahl, Ausbildung und Funktion des für die Sozialhilfeeinrichtung vorgesehenen Personals und
3. sonstige Erfordernisse entsprechend der Verordnung gemäß § 50 Abs. 3 für den Betrieb erfüllt sind,

§ 52 Abs. 4

(4) Ergibt sich nach der Bewilligung zum Betrieb einer sozialen Einrichtung, dass ein den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechender Betrieb trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht gewährleistet ist, so hat die Landesregierung die nach dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

4. eine Fertigstellungsanzeige gemäß § 51 Abs. 6 erstattet wurde.

(2) Dem Antrag auf Bewilligung des Betriebs einer sozialen Einrichtung sind Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 anzuschließen.

(3) Auf Antrag können Abweichungen von der erteilten Errichtungsbewilligung genehmigt werden, wenn diese geringfügig sind und dadurch der Zweck der Sozialhilfeeinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Anlässlich der Betriebsbewilligung können im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung nötige Auflagen für den Betrieb vorgeschrieben werden.

(5) Die Betriebsbewilligung der sozialen Einrichtung erlischt, wenn der Betrieb durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird. Diese Frist darf auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden, jedoch insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der sozialen Einrichtung wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.

(7) Der Bewilligungsinhaber hat der Behörde die Einstellung des Betriebes der sozialen Einrichtung spätestens drei Monate vor der Einstellung schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, wie die weitere Betreuung und Pflege der hilfebedürftigen Menschen erfolgen. § 52 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 52 Abs. 4

(4) Ergibt sich nach der Bewilligung zum Betrieb einer sozialen Einrichtung, dass die Durchführung einer fachgerechten Sozialhilfe trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Aufgaben nicht gewährleistet ist, so hat die Landesregierung die nach dem Stand der Technik erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 58 Abs. 2

(2) Die Ziele der Sozialplanung werden durch Sozialprogramme des Landes für Sachbereiche umgesetzt. Sozialprogramme sind jedenfalls für den Sachbereich ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste für pflegebedürftige Menschen und für ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu erlassen.

§ 64 Abs. 6

(6) Die Vorlage von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach Abs. 4 entfällt bzw. darf deren Vorlage nach Abs. 5 nicht verlangt werden, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere im Zentralen Personenstandsregister (ZPR, § 44 des Personenstandsgesetzes 2013 – PStG 2013, [BGBl. I Nr. 16/2013](#)), im Zentralen Melderegister (ZMR, § 16 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, [BGBl. Nr. 9/1992](#)) oder im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister (ZSR, § 56a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – StbG, [BGBl. Nr. 311/1985](#)) oder durch Abfrage des Grundbuchs (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes – GUG, [BGBl. Nr. 550/1980](#)), festgestellt werden können.

§ 65 Abs. 2

(2) Der Hilfe Suchende (der gesetzliche Vertreter) ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im

§ 58 Abs. 2

(2) Die Ziele der Sozialplanung werden durch Sozialprogramme des Landes für Sachbereiche umgesetzt. Sozialprogramme sind jedenfalls für den Sachbereich ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste für pflegebedürftige Menschen und für ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste für Menschen mit **Behinderungen** zu erlassen.

§ 64 Abs. 6

(6) Die Vorlage von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach Abs. 4 entfällt bzw. darf deren Vorlage nach Abs. 5 nicht verlangt werden, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere im Zentralen Personenstandsregister (ZPR, § 44 des Personenstandsgesetzes 2013 – PStG 2013, [BGBl. I Nr. 16/2013](#) **in der Fassung BGBl. I Nr. 181/2023**), im Zentralen Melderegister (ZMR, § 16 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, [BGBl. Nr. 9/1992](#) **in der Fassung BGBl. I Nr. 160/2023**) oder im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister (ZSR, § 56a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – StbG, [BGBl. Nr. 311/1985](#) **in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2025**) oder durch Abfrage des Grundbuchs (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes – GUG, [BGBl. Nr. 550/1980](#) **in der Fassung BGBl. I Nr. 191/2024**), festgestellt werden können.

§ 65 Abs. 2

Rahmen der Mitwirkungspflicht sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen. Weiters hat sich der Hilfe Suchende der für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 66 Abs. 1 Z 1

(1) Die Landesregierung ist zuständig:

1. für die Entscheidung über die Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Abschnitt 4), ausgenommen Heilbehandlung gemäß § 27, soweit sie nicht in teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt,

§ 69 Abs. 4

(4) Die Träger der Sozialversicherung (sonstige Entscheidungsträger nach § 22 Abs. 1 des Bundespflegegeldgesetzes, [BGBl.Nr. 110/1993](#), zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 111/1998](#)) haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die Ansprüche aus der Sozialversicherung oder nach dem Bundespflegegeldgesetz oder die ein Beschäftigungsverhältnis betreffen, so weit dies für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit, Rückerstattungspflicht, Kostenersatzpflicht oder Ersatzpflicht erforderlich ist.

§ 69a Abs. 2

(2) Zum Zwecke der Prüfung der Hilfebedürftigkeit und der Durchführung der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

(2) Der Hilfe Suchende (der gesetzliche Vertreter) ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind die zur Durchführung des Verfahrens **benötigten** Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen. Weiters hat sich der Hilfe Suchende der für die Entscheidungsfindung **benötigten** Untersuchung zu unterziehen.

§ 66 Abs. 1 Z 1

(1) Die Landesregierung ist zuständig:

1. für die Entscheidung über die Hilfen für Menschen mit **Behinderungen** (Abschnitt 4), ausgenommen Heilbehandlung gemäß § 27, soweit sie nicht in teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt,

§ 69 Abs. 4

(4) Die Träger der Sozialversicherung (sonstige Entscheidungsträger nach § 22 Abs. 1 des Bundespflegegeldgesetzes, [BGBl.Nr. 110/1993](#) **in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2024**) haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die Ansprüche aus der Sozialversicherung oder nach dem Bundespflegegeldgesetz oder die ein Beschäftigungsverhältnis betreffen, so weit dies für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit, Rückerstattungspflicht, Kostenersatzpflicht oder Ersatzpflicht erforderlich ist.

nach Abschnitt 4 dieses Gesetzes darf die Landesregierung auch personenbezogene Daten von Menschen mit besonderen Bedürfnissen betreffend ihres Gesundheitszustandes (das können auch Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten sein) automatisiert verarbeiten.

§ 78 Abs. 12 und 13
(neu)

§ 78a Z 6
(neu)

§ 79 Abs. 15
(neu)

§ 69a Abs. 2

„(2) Zum Zwecke der Prüfung der Hilfebedürftigkeit und der Durchführung der Hilfe für Menschen mit **Behinderungen** nach Abschnitt 4 dieses Gesetzes darf die Landesregierung auch personenbezogene Daten von Menschen mit **Behinderungen** betreffend ihren Gesundheitszustand (das können auch Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten sein) automatisiert verarbeiten.

§ 78

„(12) Alle am 1. Jänner 2027 anhängige Verfahren nach Abschnitt 7 des NÖ SHG, insbesondere die Erteilung der Bewilligung für eine soziale Einrichtung, sind von der Behörde nach der Rechtslage des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200 in der Fassung LGBl. 49/2023 bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu Ende zu führen.

(13) Alle am 1. Jänner 2027 bestehenden rechtskräftigen Bewilligungen für eine soziale Einrichtung nach Abschnitt 7 des NÖ SHG gelten als Bewilligungen im Sinne dieses Gesetzes weiter.“

§ 78a Z 6

6. Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl. Nr. L 1385 vom 24. Mai 2024.

§79 Abs. 15

(15) § 47a und § 49 Abs. 1a in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX.XXXX treten mit 1. Juli 2027 in Kraft.

(16) §§ 49 Abs. 3 und 4, § 50, § 51, § 51a, § 52 Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX.XXXX treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.“